

## **Kommunikation mit der EU-Kommission zum Antennenrauschen**

### **23.10.2005 Frage von Dr. Angelika Schrod**

an die deutschen Abgeordneten der EU-Kommission:

*Haben Sie sich einmal gefragt, warum wohl alle Superleistungsteleskope, die in den Weltraum hineinhorchen, noch keine Radioemission intelligenter Zivilisationen aufgefangen haben? Das liegt daran, dass es offenbar nur ein ganz kleines Zeitfenster gibt, in dem eine mehr oder weniger intelligente Zivilisation ausreichend Elektrosmog in den Weltraum abgibt, um in kosmischen Entfernungen wahrgenommen werden zu können - davor waren sie technisch nicht in der Lage, und danach sind sie entweder zu klug, Elektrosmog zu produzieren - oder aber sie sind ausgestorben.*

Daraus resultierte eine:

### **21.11.2005 SCHRIFTLICHE ANFRAGE E - 4465/05**

**durch die deutsche EU-Abgeordnete Hiltrud Breyer an die Kommission  
Betrifft: Nahfeldabstrahlung von Mobiltelefonen (Antennenrauschen)**

*Mobiltelefone strahlen im Nahfeld in Abhängigkeit vom Wirkungsgrad der (miniaturisierten) Antenne ein erhebliches Rauschsignal ab. Auch Lebewesen geben ein Rauschsignal (ein Gemisch aus longitudinalen Wellen) ab, und daher ist es nahe liegend, dass sie mit einem technisch erzeugten Rauschsignal wechselwirken könnten. Wechselwirken in diesem Zusammenhang heißt, dass sie von technisch erzeugten Rauschsignalen beeinflusst und damit in ihren Lebensfunktionen beeinträchtigt werden können. Die bekannten Grenzwerte gelten nur für den Hertzschen Wellenanteil. Das Antennenrauschen der Mobiltelefone wird weder gemessen noch gibt es dafür Grenzwerte.*

- 1. Ist der Kommission bekannt, ob Mobiltelefone in Form eines Antennenrauschens Strahlung abgeben, die bei der CE-Zulassung weder erfasst noch bei den Grenzwerten berücksichtigt sind?*
- 2. Hat die Kommission Kenntnisse über die beschriebenen Auswirkungen von Rauschsignalen durch Mobiltelefone und -antennen auf biologische Systeme wie Mensch und Tier?*
- 3. Welche Maßnahmen zum Schutze von biologischen Systemen vor Gefährdung durch diese Form der Abstrahlung plant die Kommission?*
- 4. Was gedenkt die Kommission zu tun, um die Erforschung longitudinaler Wellenanteile, wie sie von Handys abgestrahlt werden, voranzutreiben?*

**16.1.2006**

**Antwort von der Kommission E-4465/05DE**

**durch Herrn Kyprianou im Auftrag der Kommission:**

*Seitens der Kommission ist zunächst festzustellen, dass Geräusche aus alternierenden Bewegungen von Materie bestehen und daher zu einer ganz anderen Gruppe physikalischer Phänomene gehören, als dies bei elektromagnetischen Feldern (dazu zählen u.a. die von Mobiltelefonen benutzten Radiofrequenzwellen) der Fall ist. Da der Kommission – und auch, soweit der Kommission bekannt, der Wissenschaft – keine Auswirkungen von Geräuschen, die von Mobiltelefonantennen ausgehen, auf die menschliche Gesundheit bekannt sind, hat sie in diese Richtung nichts unternommen.*

*Der Kommission sind lediglich mögliche Effekte elektromagnetischer Felder (EMF) auf Lebewesen bekannt.*

*Unter Berücksichtigung des damaligen Wissensstandes legte der Rat die Empfehlung 1999/519/EG vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern (0 Hz - 300 GHz)<sup>1</sup> vor.*

*Darin wird den Mitgliedstaaten zur Erreichung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit der Bevölkerung die Annahme grundlegender Grenzwerte und Referenzwerte empfohlen. Die empfohlene Expositionsbegrenzung beruht auf nachweislichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.*

*Die Antworten auf eine Umfrage der Kommission zur Umsetzung der Empfehlung in den Mitgliedstaaten sind in einem Bericht des Jahres 2002<sup>2</sup> zusammengefasst.*

*Um neue wissenschaftliche Daten einzuarbeiten beauftragte die Kommission den Wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR)<sup>3</sup> mit einer umfassenden Prüfung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ (SCTEE)<sup>4</sup> vom 30. Oktober 2001<sup>5</sup> über mögliche gesundheitsrelevante Effekte von elektromagnetischen Feldern, Radiofrequenzfeldern und Mikrowellenstrahlung. Angesichts des Ausmaßes der ab 2001 neu hinzugekommenen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist die Stellungnahme des SCENIHR im Frühling 2006 zu erwarten.*

*Anzumerken ist, dass der SCENIHR beauftragt wurde, bei seiner Prüfung und Bewertung der Studien über mögliche Gesundheitseffekte elektromagnetischer Felder die Wirkung kombinierter Expositionen (aus verschiedenen Quellen sowie aus der gleichzeitigen Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern und anderen Faktoren, wie z. B. Chemikalien, Lärm, Stress usw.) besonders zu berücksichtigen.*

*Außerdem ist geplant, vorhandene und künftige Expositionsquellen für elektromagnetische Felder zu identifizieren und deren physikalische Merkmale*

---

<sup>1</sup> ABl. L 199 vom 30.7.1999.

<sup>2</sup> [http://europa.eu.int/comm/health/horiz\\_publications\\_en.htm#2](http://europa.eu.int/comm/health/horiz_publications_en.htm#2)

<sup>3</sup> SCENIHR-Website.

<sup>4</sup> [http://europa.eu.int/comm/health/ph\\_risk/committees/04\\_scenihr/04\\_scenihr\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/health/ph_risk/committees/04_scenihr/04_scenihr_en.htm)

<sup>5</sup> [http://europa.eu.int/comm/health/ph\\_risk/committees/sct/sct\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/health/ph_risk/committees/sct/sct_en.htm)

<sup>5</sup> [http://europa.eu.int/comm/health/ph\\_risk/committees/sct/documents/out128\\_en.pdf](http://europa.eu.int/comm/health/ph_risk/committees/sct/documents/out128_en.pdf)

aufzunehmen, z. B. neue Frequenzbereiche usw.

Gemäß der Richtlinie 1999/5/EG<sup>6</sup> (Funkanlagen- und Telekommunikationsendgeräte-Richtlinie), müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass zum Kauf angebotene und verwendete Produkte sicher sind und die Gesundheit der Verbraucher und anderer Personen nicht beeinträchtigen.

Mit diesem Ziel gab die Kommission die Ausarbeitung von gemäß dieser Richtlinie anerkannten Sicherheitsnormen in Auftrag, wodurch sichergestellt werden soll, dass die Exposition der Bevölkerung die Grenzwerte der Ratsempfehlung nicht überschreitet.

Um der Richtlinie nachzukommen hat jeder Mitgliedstaat den Markt zu beobachten. Bisher gab es keine Hinweise für das Auftreten nichtkonformer Erzeugnisse am Binnenmarkt.

## **21. 05.06 Dr. Angelika Schrodtr: Vorläufige Schlussfolgerungen**

Antennenrauschen im Nahfeld einer Antenne ist anerkanntes Lehrbuchwissen. Trotzdem wird das Antennenrauschen gem. den gültigen europäischen Prüfnormen nicht gemessen und demzufolge auch keinen Grenzwerten unterworfen. Damit strahlen Handys und ihre Umsetzer eine zweifelsfrei vorhandene, aber nicht gemessene und auch nicht kontrollierte Strahlung ab. Dieses Antennenrauschen, so erklärt Prof. Meyl, ist der im Nahfeld abgestrahlte logarithmische Skalarwellenanteil.

### **Anzeige an die Staatsanwaltschaft Konstanz**

Deshalb der Eingangstext in meiner Anzeige vom 11.02.06 an die Staatsanwaltschaft Konstanz:

***Mobiltelefone strahlen neben dem bekannten Hertz'schen Wellenanteil auch eine ungenehmigte Strahlung unbekannter Grössenordnung ab, die nach ersten Erkenntnissen biologisch wirksam ist. Diese Abstrahlung entspricht dem sogenannten Antennenrauschen. Da diese ungenehmigte Handy-Abstrahlung bei der CE-Zulassung nach DIN-Vorschrift nicht gemessen wird, und dafür auch keine Grenzwerte existieren, muss aus Vorsorglichkeitsgründen sofort allen Mobiltelefonen und ihren Basisstationen (Umsetzern) die CE-Zulassung vom Amts wegen entzogen werden.***

<http://iddd.de/umtsno/recht.htm#anzkon>

Diese Anzeige stützt sich juristisch auf ein Musterurteil des Amtsgerichtes Villingen-Schwenningen, in dem - allerdings in einem anderen Kontext - die biologische Wirksamkeit von Skalarwellen eingeräumt wird (mehr dazu <http://etzs.de>)

Siehe dazu auch den Grenzwertappell von Prof. Dr. Meyl

<http://iddd.de/umtsno/odpsejm/meyl.htm#apel>

---

<sup>6</sup> Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10.